



# Benützungsreglement Vereinshaus

## Allgemeines

Das Vereinshaus ist Eigentum des Kynologischen Vereins Zürichsee linkes Ufer (KVZS) in Wädenswil vertreten durch den Hütten- oder den Platzwart.

Das Haus bietet Sitzplätze für ungefähr fünfzig Personen.

Für die Benützung der Liegenschaft wird eine Kopie dieses Reglements als Beiblatt zum Vertrag abgegeben. Die Bestimmungen und Hinweise sind integraler Bestandteil des Mietvertrags. Sie sind zu beachten und einzuhalten.

Mit Unterschrift und Retournierung des Vertrags erklärt sich der Gesuchsteller mit vorstehendem Reglement vollumfänglich einverstanden.

## Benützung

Die vorhandene Infrastruktur kann entsprechend dem Mietvertrag genutzt werden.

Mit der Vertragsunterzeichnung wird der Mietvertrag rechtswirksam.

Die Bestimmungen der Stadt Wädenswil betreffend Lärmschutzverordnung und anderer gesetzlicher Vorschriften bezüglich öffentlicher Veranstaltungen werden vom Mieter eingehalten. Er ist dafür verantwortlich.

Der KVZS linkes Ufer lehnt jede Verantwortung im Zusammenhang mit der Nutzung der Liegenschaft ab.

## Infrastruktur

Bei Übernahme wird ein Übernahmeprotokoll unterzeichnet.

Zerbrochenes, defektes und fehlendes Geschirr und konsumierte Getränke werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

Ausserordentliche Aufwendungen für die Übergabe mit zusätzlichem Instruktionsbedarf werden verrechnet.

Die Liegenschaft wird mit allen ihren Einrichtungen vom Mieter im gereinigten Zustand zurückgegeben. Zusätzlich notwendige Aufwendungen für Aufräumen und / oder Reinigen durch den Vermieter werden nach Aufwand mit CHF 40.00 pro Stunde und Person in Rechnung gestellt.

Nach Rücknahme der Liegenschaft erfolgt eine detaillierte Abrechnung

## Benützungsvorschriften

Der Eigentümer der Liegenschaft lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung der Liegenschaft entstehen, ab. Die Benützer sind verpflichtet, zur Liegenschaft und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Der Reinhaltung aller Einrichtungen und der Aussenanlagen ist Beachtung zu schenken.

Die Übergabe- und Abnahmeformalitäten müssen mit dem Vermieter rechtzeitig abgesprochen werden. Die Schlüssel werden dem Mieter bei der Übergabe durch den Vermieter ausgehändigt.

Die Rückgabe hat nach Absprache mit dem Vermieter zu erfolgen. Bei Verlust der Schlüssel haften die Benützer vollumfänglich für die Kosten der neuen Schliessanlage.

In den Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot. Zigarettenstummel sind vom ganzen Platz, inklusive Parkplatz zu entsorgen.

Die Mieter der Liegenschaft sind ausdrücklich und unmissverständlich in die Pflicht genommen, präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Die Benutzer sind verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung und die Leitsätze der Gemeinde zum Jugendschutz eingehalten werden.

Für ein allenfalls notwendiges Wirterecht hat der Veranstalter selber besorgt zu sein.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt.

Beim Verlassen der Liegenschaft ist zu beachten, dass die benützten Räumlichkeiten aufgeräumt sind und besenrein zurückgelassen werden, sowie das Inventar gereinigt ist.

Die Fenster und die Türen sowie das Eingangstor beim Parkplatz sind zu schliessen.

Gasgrill, Pergola und Hundeplatz sind zu säubern. Generell gilt Kotaufnahmepflicht auf dem ganzen Areal.

Das Einschlagen von Nägeln ist verboten.

Alle Dekorationen sind nach dem Anlass wieder zu entfernen.

Der Abfall, Glas, Papier, etc, muss mit nach Hause genommen und selbst entsorgt werden.

Das Besteigen von Hundehindernissen ist untersagt.

Eine klare Trennung von Getränken und Lebensmitteln von denen unseres Vereinshauses wird erwartet.

Mitzubringen sind: Geschirrhandtücher, Putzlappen und Abfallsäcke.

Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Reglements werden dadurch notwendig gewordene Bemühungen und Aufwendungen verrechnet.